

# Statut

über die Einflußnahme der Kirchengemeinde auf die Verwaltung des Kirchenvermögens vereinbart  
zwischen dem Landtage von Vorarlberg und dem hochwürdigsten Herrn Fürstbischöfe zu Brixen  
gültig für das Land Vorarlberg.

## §. 1.

Dem Seelsorger werden zur Verwaltung des Vermögens der ihm unterstehenden Kirche zwei Kirchpröbste beigegeben.

## §. 2.

Der Gemeindeauschuß der Kirchengemeinde, oder im Falle diese mit der politischen Gemeinde nicht zusammenfällt, das nach §. 11 und 12 des Landesgesetzes vom 25. Juni 1863 bestehende Comité der Kirchengemeinde.

schlägt dem Seelsorger der betreffenden Kirche zwei der Kirchengemeinde angehörige, rechtschaffene, des Geschäftes fähige, wenn möglich wohlhabende, miteinander nicht zu nahe verwandte oder verschwägerte und auch sonst von einander unabhängige Personen zu Kirchpröbsten vor.

Dieser Vorschlag ist schriftlich auszufertigen.

Ist der Seelsorger mit dem Vorschlage einverstanden, so wird sein vorgesetzter Dekan den vorgeschlagenen Kirchpröbsten im Namen des Ordinariats das Anstellungsdekret ausfertigen. Ist der Seelsorger aber aus gewichtigen Gründen mit dem Vorschlage nicht einverstanden und gelingt es ihm nicht, eine Vereinbarung zu erzielen, so verlangt er die schriftliche Begründung, warum ungeachtet seiner Einwendungen auf dem Vorschlag beharrt werden will, welche er dann unter Darlegung seiner Gegengründe durch den vorgesetzten Dekan, der sein Gutachten beirügt, dem fürstbischöflichen Generalvicariate in Feldkirch zur allfälligen Vermittelung und im Fruchtlosigkeitsfalle zur Entscheidung vorlegt.

Das f. b. Generalvicariat wird von dem Vorschlage des Gemeindeauschusses, beziehungsweise des Comité nicht abgehen, wenn nicht gegen die vorgeschlagenen Umstände vorliegen, die sie nach den bestehenden Gesetzen zum Amte eines Curators oder Gemeindeauschusses untauglich machen, oder die Eingang aufgeführte Qualifikation ausschließen würden.

Uebrigens hat es dort, wo durch Stiftungsurkunden oder gültige Uebung bezüglich der Bestellung der Kirchpröbste eine andere Norm festgesetzt ist, auch bei dieser sein Verbleiben.

Das Gesagte gilt nicht nur von der Seelsorgskirche, sondern auch von anderen Filial-Kirchen und Kapellen.

## §. 3.

Jedes Mitglied der Kirchengemeinde hat die auf ihn gefallene Wahl zum Amte eines Kirchpröbstes unweigerlich anzunehmen, wenn es nicht solche Entschuldigungsgründe anzubringen weiß, die es nach den bestehenden Gesetzen von dem Amte eines Curators oder Gemeindeauschusses befreien würden.

## §. 4.

Die Dienstzeit der Kirchpröbste dauert in der Regel drei Jahre. Wenn aber vor Ablauf dieser Zeit ein Kirchpröbst mit Tod abgeht, oder in solche Verhältnisse kommt, die ihn, wenn sie ursprünglich vorhanden gewesen wären, zur Ueber-

nahme des Kirchprobstamtes untauglich gemacht, oder ihn von der Uebernahme desselben befreit haben würden, wenn er in diesem letzteren Falle um die Befreiung ansucht; oder, wenn der Kirchprobst aus dem Verband der Kirchengemeinde austritt; sowie auch, wenn er sich eines groben Dienstvergehens schuldig macht: so wird ihm ein Nachfolger im Amte auf die im §. 2 bezeichnete Art bestellt.

Die Dienstenthebung oder Entlassung wird im Einverständnisse mit dem betreffenden Gemeindeausschusse, beziehungsweise Comite auf Vorschlag desselben oder des Seelsorgers von dem betreffenden Dekan ausgesprochen, und im Falle keine Einigung erzielt werden kann, auf gleiche Art vorgegangen, wie es im Falle von Differenzen bei der Anstellung der Kirchprobste im §. 2 vorgeschrieben ist.

§. 5.

Die Kirchprobste werden vor ihrem Dienstantritte durch den vorgesetzten Dekan in Gegenwart des Seelsorgers und Gemeindevorstehers beziehungsweise Obmannes des Comite durch Abnahme des Handgelöbnisses protokollarisch verpflichtet.

§. 6.

Die Kirchprobste verwalten gemeinschaftlich mit dem Seelsorger das Vermögen der diesem untergeordneten Kirche. Sie haften mit dem Seelsorger solidarisch für die genaue Beobachtung aller Vorschriften, welche die Verwaltung Sicherstellung und Erhaltung des Kirchenvermögens betreffen, und sind für jeden durch ihr Verschulden diesem Vermögen erwachsenden Schaden, sowohl der Kirche, als auch den zu deren Instandhaltung concurrenz pflichtigen Partheien gegenüber verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit dauert bei ihrem Austritte aus dem Amte noch bis zur vollständigen Erledigung der von ihnen gemeinschaftlich mit dem Seelsorger zu legenden Rechnung.

§. 7.

Die Kirchprobste führen die Gegenperre zur Kirchentasse, in welche alle die Kirche und ihr Vermögen betreffenden Urkunden, als: Inventarien, Stiftbriefe, erledigte Rechnungen, Schuldbriefe, baar Geld z. B. eingezahlte Kapitalien, Interessen, Opfer, Sammelgelder und andere unständige Zuflüsse, Wertpapiere u. dgl. zu hinterlegen sind.

Die Kasse hat in einer festen eisernen oder aus dauerhaftem Holz gearbeiteten und mit Eisen beschlagenen Truhe, welche mit drei verschiedenen guten Schlössern versehen ist, und sich an einem feuersicheren, wohl verwahrten, nach Erkenntniß der Gemeindevorsteherung, beziehungsweise des Comite als genügend sicher erkannten Locale befindet, zu bestehen.

Die Schlüssel zu den Kassenschlössern sind unter den Seelsorger und die zwei Kirchprobste zu vertheilen. Der Seelsorger einerseits und die zwei Kirchprobste andererseits führen ein Kassajournal, in welches die täglichen Einnahmen und Ausgaben allfogleich eingetragen werden. Diese Journalien bilden die Grundlage bei Verfassung der Jahresrechnung und bei Kassa-Skontrirungen.

§. 8.

Beim Wechsel der Kirchprobste ist in Gegenwart der Abtretenden und neu Eintretenden von dem vorgesetzten Dekan, oder den von ihm bestimmten Bevollmächtigten im Beisein des Seelsorgers die Skontrirung der Kirchentasse vorzunehmen, den neuen Kirchprobsten sind hiebei die Schlüssel zur Gegenperre zu übergeben, und ist ihnen das Kirchenvermögen durch Vorlegung des Inventars und der letzten Kirchenrechnung, wovon sie Abschrift erheben können, in die Mitverwaltung einzuweisen.

§. 9.

Der Seelsorger und die Kirchprobste können mit Zustimmung der Kirchengemeinde wegen größeren Umfanges der Verwaltungsgeschäfte, dieselben auf ihre Verantwortung und Haftung durch einen hiezu bestellten Rechnungsführer (Verwalter) besorgen lassen.

§. 10.

Die Kirchprobste verwalten ihr Amt in der Regel unentgeltlich; wo aber bisher eine bestimmte Betreuung festgesetzt war, soll es dabei sein Verbleiben haben, und es wird bei Errichtung neuer Stiftungen jedesmal auch eine mäßige Gebühr für die Kirchprobste ausgefegt werden.

§. 11.

Alle die Verwaltung, Einhebung, Clozierung, Vermietzung, Verpachtung, Vorausgabung, Veräußerung und Belastung des Kirchenvermögens betreffenden Geschäfte und Verträge, es mag sich um das Stammvermögen oder dessen Renten und Einkünfte handeln, bedürfen zu ihrer Gültigkeit, außer

Es dießfalls die allgemeinen kirchlichen und staatlichen Gesetze vorschreiben, der Zustimmung der Kirchpröbste, daher die betreffenden Urkunden stets von ihnen mitzufertigen sind.

§. 12.

In allen jenen Fällen des vorhergehenden §. in denen nach den bestehenden Vorschriften die Genehmigung des f. b. Ordinariats und respektive des f. b. Generalvicariats einzuholen ist, dürfen die Kirchpröbste ihre Zustimmung nur auf Grund des genehmigenden Beschlusses des Gemeindevorstandes und beziehungsweise des Comite abgeben, und sind die dießbezüglichen Urkunden auch von dem Gemeindevorstand und beziehungsweise Obmann des Comite mitzuunterfertigen.

Es bleibt übrigens ihrem verantwortlichen Ermessen überlassen auch in anderen erheblichen Fällen vor Ertheilung der Zustimmung den erwähnten Beschluß einzuholen.

§. 13.

Verweigern die Kirchpröbste oder die Vertretung der Kirchengemeinde ihre Zustimmung, so haben sie die Gründe hiefür schriftlich abzugeben und es werden die diesfälligen Streitigkeiten auf die im §. 2 angedeutete Art zum Austrag gebracht. In wichtigeren Fällen oder auf ausdrückliches Verlangen des einen oder andern der streitigen Theile wird sich das f. b. Ordinariat und respektive das f. b. Generalvicariat mit dem Landesauschusse in's Einvernehmen setzen.

Bezüglich der in dem Landesgesetz vom 25. Juni 1863 bezeichneten Fälle aber, hat es bei vorkommenden Streitigkeiten bei den hierin enthaltenen Normen zu verbleiben.

§. 14.

Der Seelsorger und die Kirchpröbste (Kirchenvermögens Verwaltung) sind insbesondere verpflichtet, zu wachen, daß über das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kirche ein genaues Inventarium vorhanden sei, und daß selbes fortan durch Aufnahme eines jeden Zuwachses und Abfalles in Evidenz gehalten werde,

ferner ist es ihre Pflicht, für die rechtzeitige Einhebung der Kirchengelde, und die möglichst schnelle, gesetzlich sichere Fruchtbarmachung der nicht unmittelbar benötigten Renten und rückbezahlten Kapitalien, sowie hinsichtlich der laufenden, jährlich wiederkehrenden Auslagen, besonders bei Anschaffung, Aufbewahrung und Verwendung der erforderlichen Gegenstände für fleißige Sparsamkeit Sorge zu tragen.

§. 15.

Was die im §. 11 und 12 erwähnten kirchlichen und staatlichen Gesetze anbelangt, werden die Kirchpröbste hier insbesondere auf folgende Direktiven zur genauesten Darnachachtung aufmerksam gemacht:

I. Auf die päpstliche Fakultät vom 3. April 1860 und die Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, wornach zur Veräußerung eines Kirchengutes die kaiserliche und bischöfliche Einwilligung nothwendig ist, wenn es den Werth von 100 fl. ö. W. übersteigt oder wenn es sich um eine beträchtliche Belastung desselben handelt. Als eine beträchtliche Belastung ist jene anzusehen, welche die Summe von 1000 fl. ö. W. übersteigt. Als eine solche ist es ferner zu behandeln, wenn Grundstücke, Wohngebäude oder Gerechtfame auf mehr als drei Jahre in Bestand gegeben werden, wie auch, wenn ausbedungen wird, daß der Bestandzins für mehr als ein Jahr in vorbinein zu entrichten sei. Als eine Veräußerung oder Belastung sind auch alle Auslagen, zu deren Bestreitung das Stammvermögen in Anspruch genommen wird, die Aufnahme von Passivkapitalien, sowie die Aufkündigungen von Kapitalien angesehen, wenn diese nicht zum Zweck einer neuen Anlegung vorgenommen werden. Anträge zu derlei Veräußerungen, Belastungen und Verpachtungen sind an das f. b. Generalvicariat zu stellen.

II. Zu Auslagen für vorübergehende Bedürfnisse, insoferne sie für einen und denselben Gegenstand die Summe von 30 fl. ö. W. übersteigen, oder überhaupt zu nicht systemisirten Auslagen, zu deren Bedeckung die Renten ohne Schmälerung des Stammvermögens nicht ausreichen, oder wenn eine jährliche Auslage auf nur von geringem Betrage systemisirt werden soll, ist die höhere Genehmigung im Wege des f. b. Generalvicariats einzuholen.

III. Dasselbe gilt auch für den Fall, als anliegende Kapitalien aufgekündet werden wollten, falls dieses als nothwendig oder räthlich erscheint, oder

IV. wann ein Kirchenkapital zum Ankaufe von Werthspapieren zu verwenden beantragt wird.

V. Endlich ist zur Annahme von Stiftungen direktivmäßig stets die Acceptation und Ratifikation des f. b. Ordinariats nothwendig.

§. 16.

Im Monat Jänner jeden Jahres hat die Kirchenvermögensverwaltung belegte Rechnung über die Verwaltung des Kirchenvermögens in dem abgewichenen Solarjahre zu stellen. Die Art und Form der Rechnungen wird durch besondere Instruktionen geregelt. Von jeder Rechnung sind zwei Varien anzufertigen, deren Eines in der Kirchenkasse (Kirchenlade) und des andern bei der Kirchengemeinde aufbewahrt wird.

§. 17.

Der Gemeindeausschuss beziehungsweise das Comité der Kirchengemeinde nimmt eine Vorrevision der Kirchenrechnung vor und setzt im Falle des Richtigbefundes die Mitfertigung bei; bei vorkommenden Anständen aber, erstattet er seine Bemängelungen, worüber die Rechnungsleger ihre Erläuterungen anbringen, und worauf noch jedem Theile seine weitere Aeußerung (Super-Bemängelung und Super-Erläuterung) offensteht.

Diese Vorrevisionsverhandlung ist schriftlich zu pflegen, im Falle nicht durch persönlichen Zusammentritt der Betheiligten die obwaltenden Differenzen sich beheben lassen, und sohin sammt der Rechnung und deren Beilagen an den vorgesetzten Dekan bis Ende Februars jeden Jahres vorzulegen.

Der Dekan durchgeht die Rechnung, überzeugt sich von ihrer Vollständigkeit, pflegt über die vorgekommenen Anstände Erhebungen und sucht selbe auszugleichen. Im Falle er wesentliche Gebrechen wahrnimmt, schließt er die Rechnung zur Ergänzung zurück.

Nach Behebung aller wahrgenommenen Mängel und Anstände sendet der Dekan die dokumentirte Rechnung seines Bezirkes unter Anschluß der Vorrevisionsverhandlungsacten, versehen mit seinen Bemerkungen und Anträgen, an das f. b. Ordinariat, welches dieselben sohin adjustirt und den Rechnungslegern die Erledigung hinausgibt.

§. 18.

Am Schlusse einer jeden Rechnung hat sich die Kirchenverwaltung über folgende Punkte zu äußern:

- a. Ob die ausgeliehenen Kapitalien der gesetzlichen Sicherheit genießen. (§. 1374 des bürgerlichen Gesetzbuchs.)
- b. Ob, und im Falle welche Veränderungen im Kircheninventar vor sich gegangen sind;
- c. in welchem Zustande sich die Kirchen- und Pfründe-Gebäude befinden, und ob sich diesfalls genau nach den Vorschriften der §§. 6, 8 und 9 des Landesgesetzes vom 25. Juni 1863 benommen werde.
- d. Ob und im Falle welche Reparaturen und Anschaffungen nöthig seien.
- e. Ob die Urkunden und das Baargeld vorschriftsmäßig (§. 7) aufbewahrt werden.

Ueber die diesfälligen Anführungen hat sich auch anlässlich der im vorstehenden §. angeordneten Vorrevision die Vertretung der Kirchengemeinde zu äußern.

§. 19.

Bei Gelegenheit der periodischen Kirchenvisitationen wird sich der Dekan von der Richtigkeit der nach §. 18 lit. a—e am Schluß der Rechnung aufgeführten Daten, die Ueberzeugung verschaffen, und vorkommende Uebelstände und Gebrechen selbst abstellen oder nach Umständen deren Abstellung im Wege des f. b. Generalvicariates bewerkstelligen, auch wied er bei dieser Gelegenheit die Kirchenkasse contriren.